



SENIORENBEIRAT NEUMÜNSTER



Seniorenbeirat Neumünster
Geschäftsstelle Seniorenbüro, Großflecken 71, 24534 Neumünster

Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Vorsitzender:

Dieter Sell, Spatzenweg 12
24537 Neumünster
Tel. 04321/2 57 16

E-Mail: Dieter.Sell@web.de

Geschäftsstelle:

Frau Wietzke, Tel. 04321/942-2552

Sprechzeiten:

Mo., Die, Do., Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Die. u. Do. 14.30 – 17.00 Uhr

E-Mail:

seniorenbuero@neumuenster.de

Neumünster, den 18.03.2025

Antrag

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
setzen Sie bitte den folgenden Antrag des Seniorenbeirats auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 01.04.2025

Beschluss dieses Antrags durch den Seniorenbeirat am 15.01.2025.

a)

Die Ratsversammlung wird aufgefordert, zu klären ob und wann gewählte und von der Ratsversammlung verpflichtete Mandatsträger eines Beirates (Seniorenbeirat) vom „nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung ausgeschlossen werden und gegebenenfalls dieses in der Satzung zu ändern.

b)

Alternativ soll geprüft werden, ob der Seniorenbeirat nicht einem Ausschuss gleichzusetzen ist, da er stadtübergreifend alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahre anspricht (z. Zeit ca. 30% Anteil an der gesamten Stadtbevölkerung).

c)

Eine Änderung in unserer Satzung analog zu § 2 Abs. 3 und 4 der Mustersatzung für Seniorenbeiräte in Schleswig-Holstein. Diese Mustersatzung wurde zur damaligen Zeit von der amtierenden Sozialministerin Alheit befürwortet.

Vorwort

Der Seniorenbeirat bittet um eine Erklärung zur Plausibilität der „Seniorenbeiratssatzung § 9“. Gesetze werden vom Parlament, der Legislativen, gemacht. Eine Verordnung (Satzungen) aber von der ausführenden Gewalt, durch die Verwaltung erlassen. Gesetze legen fest, was passieren soll, Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

Begründung

Die Stadt Neumünster hat einen Seniorenbeirat nach § 4 und §47d GO installiert und diesem eine Satzung gegeben. In dem § 9 Abs.1 der Satzung, wird den vom Beirat delegierten und den genannten Gremien namentlich bekanntgegebenen Vertretern des Beirats eine nicht plausible Hürde zur Teilnahme am „nicht öffentlichen Teil“ einer Sitzung der Ausschüsse bzw. der Ratsversammlung gesetzt.

Es ist löblich, das Neumünster sich diesen Beirat leistet, als Hilfe zur Meinungsbildung und partikularer Interessen, in diesem Fall, der Senioren. Die Interessen des Seniorenbeirats zielen aber auch immer auf das Gemeinwohlinteresse ab. Die jetzige Situation führt immer wieder zu Unzufriedenheit und dem Gefühl der Diskriminierung bei den Beiratsmitgliedern. Sie sind gewählt und von der Ratsversammlung bestätigt worden und wie auch alle anderen Mandatsträger in der Ratsversammlung oder den Ausschüssen, verpflichtet worden. Worin besteht der Unterschied?

Wir sprechen über ein politisches Ehrenamt, der Selbstverwaltung, dieses kann aber nur zur Zufriedenheit aller ausgeführt werden, wenn die Motivation stimmt. Alle bisherigen Anfragen zur Klärung der Sachlage, z.B. beim Rechtsamt, waren nicht zufriedenstellend. Die Gemeindevertretung als Urheber der „Satzung für den Seniorenbeirat“ kann hier eine Änderung herbeischaffen.

Für den Seniorenbeirat,



Beiratsvorsitzender



§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Stadt-/Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Stadt / Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Stadt-/Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Gemeinde-/Stadtverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt ... Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder